

K
O
D
A

D
I
E
N
S
T
G
E
B
E
R
B
R
I
E
F

II

2

0

1

7

Dienstgeberbrief der Regional-KODA Osnabrück/Vechta

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. Mai und 22. Juni 2017 fand die 129. Sitzung der Regional-KODA Osnabrück/Vechta in der Kath. Akademie Stapelfeld, Cloppenburg, und der Kath. Familienbildungsstätte, Osnabrück, statt.

Die Dienstgeberseite der Regional-KODA Osnabrück / Vechta möchte Ihnen - wie zu Beginn des Jahres angekündigt - einen kurzen Überblick über die Ergebnisse der Sitzung geben. Bei weiteren sich daraus ergebenden Fragestellungen, wenden Sie sich bitte an Ihre bekannten Ansprechpartner.

Im Mittelpunkt der Sitzungen standen den Sozial- und Erziehungsdienst betreffende Themenstellungen. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Zulage für Erzieher bei wiederholter Übertragung einer vorübergehenden höherwertigen Tätigkeit:

Bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erhält der Mitarbeiter eine persönliche Zulage, sofern die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt wird. Bei wiederholter Übertragung innerhalb eines Kindergartenjahres werden die entsprechenden Zeiten zusammengerechnet, sofern sie zusammenhängend mindestens drei ganztägige Arbeitstage umfassen. Die Regelung war bis zum 31. Juli 2017 befristet und wurde bis zum 31. Juli 2020 verlängert (vgl. § 4a SR 3 AVO).

Eingruppierung von Erziehern mit Leitungsaufgaben:

Auch für zwei- und dreigruppige Kindertagesstätten wurde die Möglichkeit geschaffen, einem Erzieher durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens acht Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten zu übertragen. Die Regelung, die bereits jetzt für Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen gilt, ist befristet bis zum 31. Juli 2020. Eine Erhöhung der Zulage zum 1. Januar 2019 ist bereits festgelegt (vgl. § 1b Fallgruppe 7.1.2a, § 3, Anmerkung 15a Anlage 2 AVO).

Eingruppierung von Erziehern:

Bereits im Juni 2016 hatte die Regional-KODA Osnabrück/Vechta den Wegfall der sog. „Zweitkraftregelung“ mit Wirkung zum 1. August 2017 und damit einhergehende „Übergangsregelungen“ beschlossen. Diese Regelungen bedurften der Konkretisierung. Die Sachlage stellt sich nunmehr wie folgt dar (vgl. § 1b Fallgruppe 7.2.5a, § 2 Abs. 16, § 3 Anm. 32 Anlage 2 AVO):

- Erzieher, die bislang als sog. „Zweitkräfte“ in Entgeltgruppe S 4 eingruppiert waren, werden stufengleich in die Entgeltgruppe S 8a übergeleitet (§ 2 Abs. 16a Anlage 2 AVO).
- Erzieher, die bislang als sog. „Zweitkräfte“ in Entgeltgruppe S 4 eingruppiert waren, können bis zum 31.12.2017 schriftlich beantragen, auf unbestimmte Zeit oder befristet bei entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe S 4 eingruppiert zu werden (§ 2 Abs. 16b Anlage 2 AVO).
- Die vorgenannten, unverändert gebliebenen Regelungen (Überleitung in Entgeltgruppe S 8a, Antragsrecht) gelten - so der aktuelle Beschluss - nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte in Krippengruppen und sog. „Kurzzeitvertretungen“, soweit ihnen rechtswirksam hauswirtschaftliche und pflegerische Tätigkeiten mit mehr als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit übertragen wurden. In diesem Fall bleibt es bei der Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 4 (§ 2 Abs. 16b Anlage 2 AVO).
- Die im Juni 2016 getroffene Regelung, wonach u. a. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Entgeltgruppe S 8a) auch zukünftig schriftlich bei entsprechender Tätigkeit eine „Eingruppierung“ nach Entgeltgruppe S 4 beantragen können, ist entfallen (§ 3 Anm. 32 Anl. 2 AVO).

Beschlossen wurden darüber hinaus:

ein **Statut der Unterkommission „Ständiger Ausschuss Lehrkräfte“**, das die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Unterkommission umschreibt und die Aufnahme eines Zentral-KODA-Beschlusses **„Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“** in die Anlage 8 AVO.

Jhre KODA Dienstgeber - Vertreter